

Aktuelles aus Buchhaltung und Steuern

Wir möchten Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Bereich der Buchhaltung und Besteuerung geben, die Ende dieses Sommers verabschiedet wurden.

Verkleinerung des Kreises der Unternehmen, die einer gesetzlichen Prüfung unterliegen

Ab 2026 müssen nur noch **mittlere und große Unternehmen** (mit bestimmten Ausnahmen) ihre Jahresabschlüsse prüfen lassen. Kleine Unternehmen unterliegen unabhängig von ihrer Bilanzsumme, ihrem Umsatz oder ihrer Mitarbeiterzahl nicht mehr der gesetzlichen Prüfungspflicht.

Eine wichtige damit einhergehende Änderung ist die Anhebung der Schwellenwerte für die Einstufung in Größenklassen – siehe unten.

Beispiel: Wenn Ihr Unternehmen (s.r.o.) im Jahr 2024 oder 2025 als kleines Unternehmen eingestuft wurde, das einer gesetzlichen Prüfung unterliegt, muss es für das Jahr 2026 keine Prüfung mehr durchführen lassen, was sich auch auf die Frist für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung für 2026 auswirkt.

Einteilung von Unternehmen in Größenklassen

Für die Einstufung eines Unternehmens in die entsprechende Größenklasse gelten ab dem Geschäftsjahr, das im Jahr 2024 endet, neue, um ca. 20 % **höhere Grenzen für Aktiva und Umsatz**, und zwar wie folgt:

Kategorie	Aktiva	Umsatz	Mitarbeiter
Micro	11 Mio. CZK (bisher 9 Mio.)	11 Mio. CZK (bisher 9 Mio.)	10
Klein	120 Mio. CZK (bisher 100 Mio.)	240 Mio. CZK (bisher 200 Mio.)	50
Mittel	600 Mio. CZK (bisher 500 Mio.)	1,2 Mrd. CZK (bisher 1 Mrd.)	250

Beispiel: Ein Unternehmen mit Aktiva von 110 Mio. CZK und einem Umsatz von 210 Mio. CZK wurde nach den bisherigen Regeln als **mittelgroßes Unternehmen** eingestuft. Mit den neuen Schwellenwerten wird das Unternehmen im Jahr 2024 die Kriterien für die Kategorie der **kleinen Unternehmen** erfüllen. Wenn die Kriterien auch im Jahr 2025 erfüllt sind, wird es ab 2026 als kleines Unternehmen neu eingestuft. Dies bedeutet, dass **für das Jahr 2026 keine Prüfungspflicht mehr besteht**, was sich auch auf die Frist für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung für 2026 auswirkt.

Befreiung von Einkünften aus dem Verkauf von Anteilen und Aktien

Ab 2026 wird die 2025 eingeführte **Obergrenze von 40 Mio. CZK** für die Befreiung von Einkünften aus dem Verkauf von Anteilen und Aktien bei Einhaltung der Behaltefrist (3 oder 5 Jahre) **abgeschafft**. Die Obergrenze von 40 Mio. CZK bleibt nur für Einkünfte aus dem Verkauf von Krypto-Vermögenswerten bestehen, bei denen die 3-jährige Behaltefrist erfüllt ist.

Mitarbeitervergünstigungen

Die Definition der steuerfreien Sachleistungen für Mitarbeiter für Freizeitaktivitäten und Gesundheitszwecke wird durch die Bedingung ergänzt, dass es sich dabei **nicht um „Lohn, Gehalt, Vergütung oder Ersatz für entgangenen Verdienst“ handeln darf**.

Der Grund für diese Ergänzung ist die Vermeidung von Situationen, in denen steuerpflichtige Vergütungen für Arbeitnehmer durch steuerbefreite Leistungen ersetzt werden (sogenannter „Salary Swap“).

Arbeitgeber müssen daher klar zwischen steuerpflichtigem Arbeitseinkommen und tatsächlichen Vergünstigungen für Arbeitnehmer unterscheiden, die zusätzlich zum Gehalt gewährt werden und unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei sein können.

Neues System der sogenannten qualifizierten Mitarbeiteraktienpläne

Zur Förderung von Start-ups und zur Motivation ihrer Mitarbeiter wird ab 2026 ein neues System der **sogenannten qualifizierten Mitarbeiteraktienpläne** eingeführt. Diese Pläne stehen nur kleinen und mittleren Unternehmen (mit einem konsolidierten Umsatz von bis zu 2,5 Mrd. CZK und Aktiva von bis zu 2 Mrd. CZK) zur Verfügung, wobei bestimmte Branchen (Banken, Versicherungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften usw.) ausgeschlossen sind und nur dann, wenn weitere Bedingungen erfüllt sind (Einkommengrenzen für Arbeitnehmer, Meldung an die Steuerbehörde usw.).

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass Einkünfte aus dem Erwerb von Aktien zu einem günstigen Preis erst bei deren Verkauf als **„sonstige Einkünfte“** besteuert werden. Diese Einkünfte **unterliegen nicht den Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen**, was die Steuerbelastung sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber erheblich verringert. Die Befreiung von Einkünften aus dem Verkauf auf der Grundlage der Behaltdauer gilt jedoch nicht.

Für bestehende Aktienpläne wird die Frist für die Steuerstundung von 10 auf **bis zu 15 Jahre** ab dem Erwerb der Aktien/Anteile oder Optionen verlängert.

Abschaffung der Quellensteuer auf Vergütungen an steuerlich nicht ansässige Personen

Ab 2026 wird die Anwendung der **Quellensteuer** auf Vergütungen **an steuerlich nicht ansässige Personen**, die als Mitglieder von Organen juristischer Personen tätig sind (z. B. Geschäftsführer, Mitglieder von Vorständen und Aufsichtsräten), abgeschafft. Diese Einkünfte unterliegen stattdessen der progressiven Besteuerung und Steuervorauszahlungen, ebenso wie Einkünfte von Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Tschechien. Ab 2027 gilt die Abschaffung der Quellensteuer auch für Einkünfte aus Verträgen, die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses erfüllt werden.

Freibetrag für Forschung und Entwicklung

Ab 2026 kann ein **Freibetrag** in Höhe **von 150 %** der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden, und zwar für die ersten 50 Mio. CZK im Rahmen der sogenannten Freibetragsgruppe (verbundene Personen).

Über diesen Betrag hinaus wird ein Freibetrag in Höhe von 100 % der getätigten Aufwendungen gewährt. Gleichzeitig wird die Frist für die Inanspruchnahme des Freibetrags von 3 auf **5 Jahre** verlängert.

Steuerlich absetzbare Wertberichtigung

Ab 2026 können Unternehmen eine **einmalige, zu 100 % steuerlich absetzbare Wertberichtigung** für uneinbringliche geringfügige Forderungen bis zu **50 Tsd. CZK** (derzeit 30 Tsd. CZK) vornehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr AUDITOR Team

Ing. Jana Střelická

Leiter des Büros Brunn

T: +420 542 422 636

jana.strelicka@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen in keiner Weise eine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung. Eine Beratung setzt die Kenntnis des Einzelfalls und die Würdigung aller relevanten Umstände voraus. Wir übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf der Grundlage der hierin enthaltenen Informationen trifft.